



# **ADAC Compliance-Richtlinie für den ADAC Württemberg e.V.**

## **2 c) - Version**

Beschlossen vom Vorstand des ADAC Württemberg am 18.09.2017; sie tritt ab 18.09.2017 in Kraft

### **Änderung zur 2 b). Version vom 14.03.2016**

Ziffer 4.3 Anbieten und Gewähren von Vorteilen wurde um einen Absatz betreffend Ausnahmen von Wertgrenzen und vom Verbot, geldwerte Gutscheine zu verschenken, ergänzt.



## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Präambel .....   | 3  |
| 1. Geltungsbereich.....  | 4  |
| 2. Allgemeine Verhaltensregeln .....                                       | 4  |
| 3. Führung und Verantwortung .....   | 4  |
| 4. Interessenkonflikte .....   | 5  |
| 4.1 Tätigkeiten außerhalb der Wahrnehmung von ADAC Aufgaben.....           | 5  |
| 4.2 Entgegennahme von Vorteilen.....                                       | 6  |
| 4.3 Anbieten und Gewähren von Vorteilen .....                              | 7  |
| 4.4 Eingehen wirtschaftlicher Beziehungen mit nahestehenden Personen ..... | 8  |
| 4.5 Eingehen wirtschaftlicher Beziehungen mit ADAC Angehörigen .....       | 8  |
| 4.6 Sonstige Interessenkonflikte .....                                     | 9  |
| 5. Umgang mit personenbezogenen und betriebsinternen Daten.....            | 9  |
| 6. Umgang mit Medien, Referenzen und öffentlichen Aktivitäten.....         | 9  |
| 7. Umgang mit ADAC Vermögen .....  | 10 |
| 8. Fairer und lauterer Wettbewerb .....                                    | 10 |
| 9. Vorgehensweise bei Fragen .....   | 10 |
| 10. Vorgehensweise bei Verstößen .....                                     | 11 |
| 11. Inhaltliche Verantwortlichkeit .....                                   | 11 |
| 12. Gültigkeit.....  | 11 |



## Präambel

Der Erfolg des ADAC lebt vom Vertrauen seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit in seine Arbeit. Der ADAC steht für Qualität, Objektivität, Ehrlichkeit und Fairness – kurz gesagt für Integrität. Dies setzt ein verantwortungsbewusstes und redliches, einem hohen ethischen Standard verpflichtetes Handeln aller, die im Namen des ADAC tätig werden, voraus.

Um allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern des ADAC eine klare Orientierung für ihr Handeln zu geben, hat der Vorstand die nachstehende Richtlinie erlassen. Sie gibt den ethisch-rechtlichen Rahmen für das Verhalten und Handeln derer vor, die im Namen des ADAC tätig werden, innerhalb des ADAC, in der Beziehung zu Dritten und der Öffentlichkeit. Mit dem Erlass dieser Richtlinie unterstreicht der Vorstand seine Entschlossenheit, den ADAC im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und unter Einhaltung eines hohen ethischen Standards zu leiten.

Verstöße gegen diese Richtlinie werden nicht geduldet.

## 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für den Regionalclub und sämtliche Unternehmen, an welchen der Regionalclub – allein oder gemeinsam mit anderen ADAC Einheiten – die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte hält (im Folgenden: „ADAC“). Über etwaige Zweifelsfragen hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser Richtlinie entscheidet der Leiter Compliance.

Der ADAC wirkt darauf hin, dass die Grundgedanken dieser Richtlinie auch

- (i) in anderen juristischen Personen oder Personengesellschaften, an welchen der ADAC beteiligt ist, sowie
- (ii) bei natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, welchen seitens des ADAC das Recht zur Nutzung des Namens bzw. der Marke „ADAC“ eingeräumt wird (einschließlich der Ortsclubs und der Straßendienst-Partner),

sinngemäß Anwendung finden.

Diese Richtlinie ist für alle Organe, Ehrenamtsträger, Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiter des ADAC (im Folgenden: „ADAC Angehörige“) verpflichtend.

## 2. Allgemeine Verhaltensregeln

ADAC Angehörige müssen alle in ihrem Arbeits- bzw. Aufgabenbereich einschlägigen Gesetze, Richtlinien und sonstigen Vorgaben (z. B. Betriebsvereinbarungen und Anweisungen) beachten.

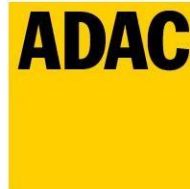
ADAC Angehörige sind gehalten, sich redlich und fair, mit Anstand und Integrität sowie loyal gegenüber dem ADAC zu verhalten.

Diese allgemeinen Verhaltensregeln gelten sowohl für die interne Zusammenarbeit innerhalb des ADAC als auch für das Verhalten gegenüber Dritten.

## 3. Führung und Verantwortung

Alle ADAC Angehörigen tragen die Verantwortung für ihr eigenes Handeln. Den Führungskräften im Haupt- und Ehrenamt kommt eine Vorbildfunktion zu: Sie heben durch ihr eigenes Verhalten die Bedeutung ethischen Verhaltens und der Einhaltung einschlägiger Gesetze, der ADAC Richtlinien und sonstiger Vorgaben im täglichen Geschäft bzw. Vereinsleben hervor.

Darüber hinaus sind Führungskräfte im Haupt- und Ehrenamt dafür verantwortlich, dass in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich keine Verstöße gegen einschlägige Gesetze, Richtlinien oder sonstige Vorgaben erfolgen, die durch angemessene Aufsicht hätten verhindert werden können.



## 4. Interessenkonflikte

ADAC Angehörige richten Entscheidungen und Handlungen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit bzw. ihres Ehrenamts ausschließlich an den Interessen des ADAC und seiner Mitglieder aus. Bereits der Eindruck, dass Entscheidungen und Handlungen von ADAC Angehörigen durch eigene oder die Interessen Dritter unsachgemäß beeinflusst werden, kann dem Ansehen des ADAC Schaden zufügen.

Interessenkonflikte können insbesondere auftreten bei:

- der Beteiligung an Entscheidungen über Geschäfte (u. a. Anbahnung, Abschluss, Durchführung und Beendigung von Verträgen; Regulierungen im Leistungs- bzw. Schadenfall) des ADAC mit Unternehmen oder sonstigen Dritten, durch die der ADAC Angehörige selbst oder eine ihm nahestehende Person einen wirtschaftlichen oder einen sonstigen persönlichen Vorteil erzielen kann,
- Geschäftsabschlüssen vornehmlich aufgrund freundschaftlicher Beziehungen oder, um jemandem einen Gefallen zu erweisen, sowie
- der Verwendung des Namens/der Marke ADAC zum persönlichen Vorteil.

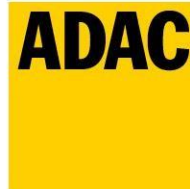
Als „nahestehende Person“ im Sinne dieser Richtlinie sind zu verstehen: Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder, die Kinder, Pflegekinder oder Adoptivkinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder, Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem ADAC Angehörigen leben oder im letzten Jahr vor der Entscheidung über das Geschäft in häuslicher Gemeinschaft mit dem ADAC Angehörigen gelebt haben, sowie Personen, die mit dem ADAC Angehörigen gemeinsam geschäftlich oder freiberuflich tätig sind oder im letzten Jahr vor der Entscheidung über das Geschäft tätig gewesen sind.

Vor diesem Hintergrund gelten insbesondere die nachfolgenden Regeln:

### 4.1 Tätigkeiten außerhalb der Wahrnehmung von ADAC Aufgaben

ADAC Angehörige im **Hauptamt** dürfen weder Nebentätigkeiten noch (Ehren-) Ämter in anderen Organisationen ausüben, bei denen ein Konflikt mit berechtigten Interessen des ADAC entsteht oder entstehen kann.

Ein **Ehrenamt** im ADAC soll nicht von Personen wahrgenommen werden, deren berufliche Tätigkeit bzw. deren (Ehren-)Ämter in anderen Organisationen dahingehend einen Konflikt mit berechtigten Interessen des ADAC begründen oder begründen können, dass eine unabhängige und an den Interessen des ADAC ausgerichtete Wahrnehmung des ADAC Ehrenamts generell nicht gewährleistet werden kann.



## 4.2 Entgegennahme von Vorteilen

Kein ADAC Angehöriger darf sein Haupt- oder Ehrenamt dazu benutzen, für sich oder andere ungerechtfertigte Vorteile von Dritten zu verlangen, anzunehmen, sich zu verschaffen oder zusagen zu lassen. Als „Dritte“ gelten neben vom ADAC unabhängigen natürlichen und juristischen Personen auch diejenigen ADAC Einheiten (Vereine, Tochtergesellschaften), in denen der betroffene ADAC Angehörige nicht hauptamtlich angestellt bzw. ins Ehrenamt berufen ist, und deren ADAC Angehörige.

Insbesondere dürfen keine **Geschenke** angenommen werden, es sei denn, deren marktüblicher Preis ist nicht höher als € 50 inkl. USt. im Einzelfall und – zusammen mit weiteren Geschenken, welche der ADAC Angehörige von derselben (natürlichen oder juristischen) Person erhalten hat – nicht höher als € 150 inkl. USt. pro Kalenderjahr.

**Bargeldgeschenke** und vergleichbare Geschenke (z. B. geldwerte Gutscheine) sind stets verboten.

**Trinkgelder** sind nur mit gesonderten Regelungen zulässig.

Empfangene bzw. angebotene **sonstige Vorteile** (z. B. Einladungen), die die vorgenannten Wertgrenzen überschreiten, sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorgesetzten<sup>1</sup> (Hauptamt) zulässig. In Zweifelsfällen wird die weitere Vorgehensweise mit dem Leiter Compliance bzw. im Bereich der ADAC Versicherungen dem hierfür zuständigen Compliance-Beauftragten abgestimmt. Für Ehrenamtsmitglieder ist der Vorsitzende des Vorstands des Regionalclubs<sup>2</sup> für die Erteilung der erforderlichen schriftlichen Zustimmung zuständig. In Zweifelsfällen wird die weitere Vorgehensweise mit dem Leiter Compliance abgestimmt.

In Ausnahmesituationen (insbesondere wenn eine vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann) kann diese auch nachträglich erteilt werden. Zustimmungspflichtige und angenommene Vorteile sind zu dokumentieren.

Die vorgenannten Wertgrenzen sind auf Einladungen zu **Geschäftssessen** nicht anzuwenden; solche Einladungen sind in einem angemessenen Rahmen zulässig, wobei ein strenger Maßstab hinsichtlich der Sozialadäquanz anzulegen ist.

Der Vorgesetzte (Hauptamt) bzw. der Vorsitzende des Vorstands (Ehrenamt) kann in Abstimmung mit dem Leiter Compliance für bestimmte, häufig wiederkehrende Fälle im Voraus eine generelle Zustimmung erteilen (die Einholung einer Zustimmung im Einzelfall ist dann entbehrlich).

Zulässig sind **Bagatellvorteile** (geringwertige Geschenke oder sonstige Vorteile wie z. B. Werbegeschenke, Kaffeeeinladungen).

<sup>1</sup> Als Vorgesetzter gilt nur der jeweilige Abteilungsleiter des Mitarbeiters. Für Abteilungsleiter ist die Geschäftsführung der Vorgesetzte. Geschäftsführer der Regionalclubs melden etwaige Vorteile dem Vorstandsvorsitzenden des jeweiligen Regionalclubs

<sup>2</sup> Sofern der Vorsitzende des Vorstands des Regionalclubs selbst betroffen ist, ist die schriftliche Zustimmung des Stellvertreters (falls das Amt nicht vorgesehen ist, des Schatzmeisters) erforderlich.

### 4.3 Anbieten und Gewähren von Vorteilen

Dritten, insbesondere (potenziellen) Geschäftspartnern des ADAC, Journalisten oder Amtsträgern dürfen weder direkt noch indirekt ungerechtfertigte Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden, die geeignet sind, den Anschein zu erwecken, deren Handlungen und Entscheidungen beeinflussen zu wollen. Als „Dritte“ gelten neben vom ADAC unabhängigen natürlichen und juristischen Personen auch diejenigen ADAC Einheiten (Vereine, Tochtergesellschaften), in denen der betroffene ADAC Angehörige nicht hauptamtlich angestellt bzw. ins Ehrenamt berufen ist, und deren ADAC Angehörige.

Jedes Angebot und jede Zuwendung muss mit den einschlägigen Gesetzen, den ADAC Richtlinien und der geschäftsüblichen Praxis übereinstimmen. Bei Zweifeln an der Zulässigkeit ist die beabsichtigte Vorteilsgewährung vor einem Angebot mit dem Leiter Compliance abzustimmen. Dies gilt – oberhalb der Bagatellgrenze – auch für Vorteile im Einzelwert unter € 50.

Es dürfen keine **Geschenke mit einem marktüblichen Preis höher als € 50** inkl. USt. im Einzelfall gewährt werden. Zusammen mit weiteren Geschenken, welche derselben (natürlichen oder juristischen) Person angeboten oder gewährt worden sind, darf der marktübliche Gesamtpreis € 150 inkl. USt. pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

**Bargeldgeschenke** und vergleichbare Geschenke (z. B. geldwerte Gutscheine) sind stets verboten.

Ausnahmen von vorstehenden Wertgrenzen und dem Verbot, geldwerte Gutscheine zu verschenken, bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters (Vorstand für Finanzen) und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Im Verhinderungsfall des Schatzmeisters (Vorstand für Finanzen) bedarf es der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage einer Entscheidungsvorlage des Leiters Compliance.

Angebotene oder gewährte **sonstige Vorteile** (z. B. Einladungen), die die vorgenannten Wertgrenzen überschreiten, sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorgesetzten<sup>3</sup> (Hauptamt) zulässig. In Zweifelsfällen wird die weitere Vorgehensweise mit dem Leiter Compliance bzw. im Bereich der ADAC Versicherungen dem hierfür zuständigen Compliance-Beauftragten abgestimmt. Für Ehrenamtsmitglieder ist der Vorsitzende des Vorstands des Regionalclubs<sup>4</sup> für die Erteilung der erforderlichen schriftlichen Zustimmung zuständig. In Zweifelsfällen wird die weitere Vorgehensweise mit dem Leiter Compliance abgestimmt.

In Ausnahmesituationen (insbesondere wenn eine vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann) kann diese auch nachträglich erteilt werden. Zustimmungspflichtige angebotene Vorteile sind – unabhängig von ihrer Annahme durch den Empfänger – zu dokumentieren.

Die vorgenannten Wertgrenzen sind auf Einladungen zu **Geschäftssessen** nicht anzuwenden; solche Einladungen sind in einem angemessenen Rahmen zulässig, wobei ein strenger Maßstab hinsichtlich der Sozialadäquanz anzulegen ist.

<sup>3</sup> Als Vorgesetzter gilt nur der jeweilige Abteilungsleiter des Mitarbeiters. Für Abteilungsleiter ist die Geschäftsführung der Vorgesetzte, Geschäftsführer der Regionalclubs melden etwaige Vorteile dem Vorsitzenden des Vorstands des jeweiligen Regionalclubs.

<sup>4</sup> Sofern der Vorsitzende des Vorstands selbst betroffen ist, ist die schriftliche Zustimmung des Stellvertreters (falls das Amt nicht vorgesehen ist, des Schatzmeisters) erforderlich.

Für Zuwendungen an Amtsträger gelten besonders strenge Vorgaben. Zuwendungen an Amtsträger sind daher nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorgesetzten<sup>5</sup> (Hauptamt), der sich in Zweifelsfällen mit dem Leiter Compliance abstimmt, bzw. des Vorsitzenden des Vorstands des Regionalclubs<sup>6</sup> (Ehrenamt), der sich in Zweifelsfällen mit dem Leiter Compliance abstimmt, zulässig. Eine Abstimmung mit dem Leiter Compliance ist auch bei Zweifeln im Hinblick auf die Amtsträgereigenschaft des Zuwendungsempfängers erforderlich.

Der Vorgesetzte (Hauptamt) bzw. der Vorsitzende des Vorstands (Ehrenamt) kann in Abstimmung mit dem Leiter Compliance für bestimmte, häufig wiederkehrende Fälle im Voraus eine generelle Zustimmung erteilen (die Einholung einer Zustimmung im Einzelfall ist dann entbehrlich).

Zulässig sind **Bagatellvorteile** (geringwertige Geschenke oder sonstige Vorteile wie z. B. Werbegeschenke, Kaffeeeinladungen).

#### 4.4 Eingehen wirtschaftlicher Beziehungen mit nahestehenden Personen

Der ADAC geht Anstellungs-, Dienst- oder Werkverträge sowie vergleichbare Vertragsverhältnisse mit nahestehenden Personen von ADAC Angehörigen nur ein, sofern dadurch nicht ein Interessenkonflikt entsteht oder entstehen kann.

Kein ADAC Angehöriger darf fachlich oder disziplinarisch direkter Vorgesetzter einer ihm nahestehenden Person sein; ADAC Angehörige sollen ferner nicht mit Aufgaben betraut werden, die ihrem Inhalt nach (auch) der Kontrolle der Tätigkeit einer ihnen nahestehenden Person dienen.

#### 4.5 Eingehen wirtschaftlicher Beziehungen mit ADAC Angehörigen

Der Abschluss von Anstellungs-, Dienst- oder Werkverträgen sowie vergleichbaren Vertragsverhältnissen mit

- ADAC Angehörigen außerhalb ihres mit dem ADAC bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnisses oder
- ADAC Angehörigen außerhalb des beim ADAC bereits übernommenen Ehrenamtes

ist unzulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon durch eine Richtlinie oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorgesetzten (Hauptamt) bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands (Ehrenamt)<sup>7</sup>, jeweils in Abstimmung mit dem Leiter Compliance, abgewichen werden. Der Leiter Compliance sorgt für eine schriftliche Dokumentation des Sachverhalts und der vereinbarten Vorgehensweise.

<sup>5</sup> Als Vorgesetzter gilt nur der jeweilige Abteilungsleiter des Mitarbeiters. Für Abteilungsleiter ist die Geschäftsführung der Vorgesetzte. Geschäftsführer der Regionalclubs melden etwaige Vorteile dem Vorsitzenden des Vorstands des jeweiligen Regionalclubs.

<sup>6</sup> Sofern der Vorsitzende des Vorstands selbst betroffen ist, ist die schriftliche Zustimmung des Stellvertreters (falls das Amt nicht vorgesehen ist, des Schatzmeisters) erforderlich.

<sup>7</sup> Sofern der Vorsitzende des Vorstands selbst betroffen ist, ist die Zustimmung des gesamten Vorstands (unter Ausschluss des Vorsitzenden) erforderlich.



#### 4.6 Sonstige Interessenkonflikte

Der ADAC Angehörige hat jeglichen sonstigen (potenziellen) Interessenkonflikt seinerseits seinem Vorgesetzten<sup>8</sup> (Hauptamt) bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands<sup>9</sup> (Ehrenamt) mitzuteilen. Der Vorgesetzte bzw. der Vorsitzende des Vorstands<sup>10</sup> prüft in Abstimmung mit dem Leiter Compliance, ob dieser Sachverhalt einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung durch den ADAC Angehörigen entgegensteht, ob und wie er sich ggf. auflösen lässt und wie weiter zu verfahren ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Betroffenen gegenüber schriftlich mitzuteilen. Der Leiter Compliance sorgt für eine schriftliche Dokumentation des Sachverhalts und der vereinbarten Vorgehensweise.

### 5. Umgang mit personenbezogenen und betriebsinternen Daten

Alle ADAC Angehörigen mit Zugang zu personenbezogenen Daten haben die einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Alle Verstöße oder jeder Verdacht auf Verletzung dieser Vorschriften sind dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet ist, unverzüglich zu melden.

Für betriebsinterne Informationen (z. B. Zahlen des internen Berichtswesens, Informationen über Produktentwicklungen, Vertrags- und Kooperationspartner) gilt das Gebot der Verschwiegenheit; sie dürfen ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Dritte in diesem Sinne sind auch nahestehende Personen oder ADAC Angehörige, die von dem betreffenden Vorhaben oder Vorgang keine dienstliche Kenntnis haben müssen.

### 6. Umgang mit Medien, Referenzen und öffentlichen Aktivitäten

Jegliche Kommunikation des ADAC mit Medien (Stellungnahmen, Interviews etc.) erfolgt ausschließlich

- durch den Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeiten oder
- durch die bzw. nach vorheriger Abstimmung mit den für die Öffentlichkeitsarbeit des ADAC jeweils zuständigen Bereichen.

Die Nennung des ADAC als Referenz durch Dritte darf – auch im Hinblick auf den Schutz der Marke – erst nach Prüfung und Freigabe durch den hierfür zuständigen Bereich und Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen. Für Referenznennungen im Rahmen von Beschaffungen sind die gültigen Richtlinien für den Einkauf zu beachten.

<sup>8</sup> Als Vorgesetzter gilt nur der jeweilige Abteilungsleiter des Mitarbeiters. Für Abteilungsleiter ist die Geschäftsführung der Vorgesetzte. Die Geschäftsführer der Regionalclubs stimmen die weitere Vorgehensweise mit dem Vorstandsvorsitzenden des jeweiligen Regionalclubs ab. Dem jeweiligen RC bleibt es vorbehalten, zudem intern zu regeln, dass Vorgesetzte über etwaige Interessenkonflikte auch direkt die Geschäftsführer informieren müssen.

<sup>9</sup> Sofern der Vorsitzende des Vorstands selbst betroffen ist, ist die Mitteilung an den gesamten Vorstand (unter Ausschluss des Vorsitzenden) zu richten.

<sup>10</sup> Sofern der Vorsitzende des Vorstands selbst betroffen ist, übernimmt der gesamte Vorstand (unter Ausschluss des Vorsitzenden) die Abstimmung.

Jede parteipolitische oder öffentliche Aktivität, die den Schluss darauf zulässt, dass diese die Ansichten oder die Positionen des ADAC widerspiegelt, ist vorher von dem für die Öffentlichkeitsarbeit des ADAC zuständigen Bereich genehmigen zu lassen. Dies gilt auch bei Auftritten von ADAC Angehörigen in der Öffentlichkeit außerhalb ihrer haupt- bzw. ehrenamtlichen Verpflichtungen, bei denen die ADAC Zugehörigkeit für Außenstehende erkennbar ist oder von dem ADAC Angehörigen erkennbar gemacht wird.

Bei öffentlichen Äußerungen, die dem ADAC zugerechnet werden könnten und für die keine Genehmigung besteht, müssen ADAC Angehörige deutlich machen, dass sie als Privatperson handeln.

## **7. Umgang mit ADAC Vermögen**

Das Vermögen des ADAC und die vom ADAC eingesetzten Betriebsmittel dürfen von ADAC Angehörigen grundsätzlich nur für ihre jeweilige haupt- bzw. ehrenamtliche Tätigkeit genutzt werden. Sie dürfen nicht zum persönlichen Vorteil oder persönlichen Gebrauch von ADAC Angehörigen oder nahestehenden Personen oder eines Dritten eingesetzt werden. Eine Ausnahme liegt vor, wenn und soweit der persönliche Gebrauch aufgrund spezieller Richtlinien (z. B. Dienstwagen-Richtlinie, Richtlinie für Diensthandy und -laptops etc.), Betriebsvereinbarungen oder Organisationshandbüchern ausdrücklich gestattet ist.

## **8. Fairer und lauterer Wettbewerb**

Der ADAC ist einem fairen und freien Wettbewerb verpflichtet. Im Wettbewerb setzt der ADAC auf die Qualität und Preiswürdigkeit seiner Leistungen und Produkte. Jeder ADAC Angehörige ist verpflichtet, die Regeln des fairen und freien Wettbewerbs zu achten und einzuhalten. Für die vielfältigen Themen, die sich im Wettbewerb auf den Märkten stellen, wird der ADAC eine separate Richtlinie erlassen, die über wesentliche wettbewerbsrechtliche Fragestellungen informiert und Verhaltensgrundsätze zusammenfasst.

## **9. Vorgehensweise bei Fragen**

Ist fraglich, ob eigene Handlungsweisen oder -optionen den einschlägigen Gesetzen, den Richtlinien des ADAC oder sonstigen Vorgaben entsprechen, ist der Rat des Vorgesetzten (Hauptamt) bzw. des Vorsitzenden des Vorstands (Ehrenamt) oder der Compliance-Organisation zu suchen. Die Compliance-Organisation des ADAC besteht aus dem Präsidium und dem Verwaltungsrat des ADAC e.V., den Vorständen der Regionalclubs, den Geschäftsleitern der Tochtergesellschaften, dem Compliance-Ausschuss, dem Leiter Compliance und seinen Mitarbeitern, den Dezentralen Compliance-Beauftragten der einzelnen Vereine und Tochtergesellschaften sowie dem unabhängigen Compliance-Beauftragten der Versicherungsgesellschaften.



## 10. Vorgehensweise bei Verstößen

Umstände, die auf einen Verstoß gegen die einschlägigen Gesetze, die Richtlinien des ADAC oder sonstige Vorgaben hinweisen oder die anderweitig geeignet sind, das Vermögen oder das Ansehen des ADAC zu schädigen, sind dem Vorgesetzten (Hauptamt) bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands (Ehrenamt) oder der Compliance-Organisation zu melden. Im Bereich der ADAC Versicherungen ist das der unabhängige Compliance-Beauftragte der Versicherungsgesellschaften. Es besteht auch die Möglichkeit, auf der externen Hinweisgeber-Plattform (<https://www.bkms-system.net/ADAC>) einen anonymen Hinweis zu geben.

Die weitere Vorgehensweise ist mit dem Leiter Compliance abzustimmen. Der Leiter Compliance sorgt in seinem Verantwortungsbereich für eine schriftliche Dokumentation des Sachverhalts und der vereinbarten Vorgehensweise.

Jede der Kontaktstellen ist zur Vertraulichkeit im Umgang mit den erhaltenen Informationen und dem Informanten sowie einer neutralen und objektiven Behandlung dieser verpflichtet.

ADAC Angehörigen, die unter dem begründeten Verdacht stehen, gegen diese Richtlinie verstoßen zu haben, wird Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen. Zuvor dürfen keine Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden.

## 11. Inhaltliche Verantwortlichkeit

Verantwortlicher Herausgeber dieser Richtlinie ist der Leiter Compliance.

Der Vorstand des ADAC Württemberg hat diese Richtlinie in seiner Sitzung am 8. Dezember 2014 erlassen.

## 12. Gültigkeit

Diese Compliance-Richtlinie trat am 1. April 2015 in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstands vom 18. September 2017 mit sofortiger Wirkung zum 18. September 2017.

Soweit die Umsetzung einzelner Regelungen dieser Compliance-Richtlinie aufgrund zwingenden Rechts nicht möglich ist, wird der Leiter Compliance eine Regelung vorschlagen, die der entsprechenden Regelung in dieser Compliance-Richtlinie nach Sinn und Zweck sowie Zielsetzung am nächsten kommt.